

#### 4. Ausführungsbestimmungen<sup>1)</sup> zu den Vorschriften über die Annahme und Ausbildung von Telegraphenbaulehrlingen, Handwerkern und Telegraphenarbeitern bei der Deutschen Reichspost (zu 3).

##### Zu § 1

Bei der Annahme zu Telegraphenbaulehrlingen sind die allgemeinen Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge zu beachten. Die Lehrlinge müssen für den Telegraphenbaudienst körperlich tauglich sein und Anlage für einen praktischen Beruf haben.

Telegraphenbaulehrlinge werden in allen einfacheren, dem Lebensalter angemessenen Geschäften des unteren Telegraphenbaudienstes nach Maßgabe des besonderen Lehrplans in der Behandlung und Zusammensetzung der Apparate, Elemente und Batterien, des Telegraphenbauzugs und Werkzeugs sowie in allen sonstigen mit dem Telegraphen- oder Fernsprechbaudienst verbundenen technischen Handfertigkeiten ausgebildet. Daneben erhalten sie theoretischen Unterricht zur Vertiefung ihrer Kenntnisse auf den genannten Gebieten sowie zur Aneignung der für die erwählten Dienstzweige geltenden Vorschriften. Zur Leitung der Unterrichtskurse ist lehrbefähigtes Personal heranzuziehen. Die Einrichtung und Überwachung der Lehrgänge ist Sache der Amtsvorsteher. Für die Zeit des Unterrichts sind die Lehrkräfte und Lehrlinge vom sonstigen Dienst zu befreien. Nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit werden die Lehrlinge von einem Ausschuss geprüft (vgl. Ziffer 13 der »Allgemeinen Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge«). Durch die Prüfung soll der Besitz der notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Handfertigkeiten nachgewiesen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Den mit Erfolg Geprüften ist ein Lehrzeugnis auszuhändigen. Die Anforderungen, die an Handwerker zu stellen sind, ergeben sich aus dem Tarifvertrag.

Die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge bestimmt auf Grund von alljährlich sorgfältig vorzunehmenden Ermittlungen die ODD nach vorheriger Genehmigung durch das RM.

##### Zu § 2

Die ODD entscheidet über die Einstellung und überweist die Lehrlinge dem LWL oder der Bau- und Lehrwerkstätte.

<sup>1)</sup> Art 3 zur AmtsblWf Nr. 814 von 1924.